

Nr. 485

Anweisung an J. S. Unschlicht

10. November 1921

An den stellvertretenden Vorsitzenden
der Gesamtrussischen Tscheka, Gen. *Unschlicht*
Kopie an den Kleinen Rat der Volkskommissare

Hiermit beauftrage ich Sie¹⁾, unter Ihrem Vorsitz eine Beratung der Volkskommissare für Außenhandel, für Inneres und für Heereswesen einzuberufen, die schnellstens die Frage des Kampfes gegen den Schmuggel²⁾ behandelt.

Für den in einer Woche im Kleinen Rat der Volkskommissare zu erstattenden Bericht sind Sie verantwortlich.

Der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare

Nach einer maschinengeschriebenen Kopie. W. I. Lenin, Briefe, Dietz Verlag Berlin 1974, Bd. IX, S. 13

¹⁾ Siehe Dokument Nr. 480.

²⁾ Die Frage des Kampfes gegen den Schmuggel wurde im November 1921 auf mehreren Sitzungen des Kleinen Rates der Volkskommissare behandelt.

Am 21. November bestätigte der Rat der Volkskommissare einen Entwurf des Dekrets „Über die Prämierung von Personen, welche Schmuggel unterbinden“ (das Dekret wurde am 3. Dezember 1921 in der Zeitung „Iswestija des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees“ abgedruckt). Am 23. November beriet der Kleine Rat der Volkskommissare die ausgearbeiteten Maßnahmen gegen den Schmuggel und beauftragte am 28. November 1921 eine Kommission auf Grundlage des von der Gesamtrussischen Tscheka eingebrachten Beschlüßentwurfes des Rates der Volkskommissare über den Kampf gegen den Schmuggel „den Entwurf zusätzlich einer Überarbeitung zu unterziehen und gleichfalls eine Bestimmung über die Organe zur Bekämpfung des Schmuggels zu erarbeiten“. Der durch die Kommission eingebrachte Beschlüßentwurf wurde am 8. Dezember mit Korrekturen durch den Kleinen Rat der Volkskommissare angenommen. In dem Beschlüß hieß es:

„1. Bei der Gesamtrussischen Tscheka ist eine Zentrale Kommission zum Kampf gegen den Schmuggel aus Vertretern der Gesamtrussischen Tscheka, des Revolutionären Kriegsrates der Republik und dem Volkskommissariat für Außenhandel zu bilden.

2. Bei den Sonderabteilungen der Gesamtrussischen Tscheka zum Schutz der Grenzen sind Kommissionen zum Kampf gegen den Schmuggel aus Vertretern der örtlichen Organe der Gesamtrussischen Tscheka, der Militärbehörde und der Zollkontrolle unter Vorsitz der ersteren zu bilden.

3. Den genannten Kommissionen obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Grenzsicherungsorgane zur Bekämpfung des Schmuggels und die Einleitung außerordentlicher Maßnahmen in den notwendigen Fällen.